

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Bestellungen für den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen, die von der Momentive Performance Materials GmbH oder einem ihrer verbundenen Konzernunternehmen gemäß § 15 des Aktiengesetzes (AktG) (der „Käufer“) an den in der Bestellung angesprochenen jeweiligen Lieferanten (der „Lieferant“) aufgegeben werden (Käufer und Lieferant werden nachfolgend in diesen Einkaufsbedingungen auch einzeln als „Partei“ und zusammen als „Parteien“ bezeichnet).

Eine Bestätigung oder Umsetzung einer Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten unterliegen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Diese Einkaufsbedingungen sind auch dann gültig, wenn der Käufer vorbehaltlos eine Lieferung oder Leistungserbringung annimmt, obwohl er von dazu in Widerspruch stehenden oder davon abweichenden Bedingungen Kenntnis hat.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur für Parteien im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Aktivitäten sowie für Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere Rechtsformen des öffentlichen Rechts.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsabschlüsse zwischen Käufer und Lieferant als Folge der derzeitigen Geschäftsbeziehungen.

### 2. Bestellungen, Bestellbestätigungen

2.1 Die Bestellungen des Käufers sind nur schriftlich gültig. Bei mündlichen Bestellungen ist eine schriftliche Bestellung erforderlich. Nebenabreden müssen schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden. Vom Käufer angegebene einzelne Messungen und Werte einschließlich Toleranzen sind für den Lieferanten bindend. Durch Annahme der Bestellung des Käufers bestätigt der Lieferant, dass er in alle verfügbaren Pläne und Informationen Einblick genommen hat und dass er über die Umsetzung und den Leistungsumfang der jeweiligen Waren und/oder Dienstleistungen informiert wurde.

2.2 Alle Bestellungen des Käufers müssen vom Lieferanten unverzüglich bestätigt werden, einschließlich Bezugnahme auf die jeweilige Bestellnummer, die in der Bestellung genannt wird.

2.3 Alle Bestätigungen und Angebote des Lieferanten müssen Folgendes enthalten: die vollständige Bestellnummer, das Bestelldatum und die Referenznummer des Käufers. Abweichungen der Menge und Qualität vom Wortlaut und Inhalt der Bestellung gelten nur dann als zwischen den Parteien vereinbart, wenn der Käufer diese Abweichungen schriftlich bestätigt.

2.4 Alle vom Käufer bereitgestellten Informationen und/oder Dokumente bleiben Eigentum des Käufers und sind vom Lieferanten stets in Übereinstimmung mit den in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen Geheimhaltungsverpflichtungen zu behandeln.

2.5 Der Käufer kann vor der Lieferung bestellter Waren oder der Erbringung bestellter Dienstleistungen Änderungen verlangen, darunter unter anderem Änderungen in Bezug auf den Umfang der Lieferung oder Leistungserbringung, den Ort der Lieferung oder Leistungserbringung, die Transportart und Transportverpackung, soweit diese Änderungen für den Lieferanten nach vernünftigem Ermessen annehmbar sind. Der Lieferant wird den Käufer sofort unterrichten, falls diese

verlangten Änderungen zu Preisänderungen für die Waren oder Dienstleistungen führen. Die Parteien werden dann eine geeignete Anpassung des Preises durch einvernehmliche Absprache vor der Umsetzung der Änderung vereinbaren.

### 3. Incoterms; Liefertermine, Vertragsstrafen

3.1 Sofern nicht von den Parteien ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen des Lieferanten an den Käufer DAP (Incoterms 2020).

3.2 Alle Liefertermine und Lieferfristen sind bindend und müssen eingehalten werden. Das Datum der Lieferung oder Leistungserbringung wird ausschließlich als das Datum definiert, an dem an der vom Käufer angegebenen Lieferadresse die Lieferung eintrifft oder die Leistungen erbracht werden. Lieferfristen beginnen an dem Datum, an dem der Käufer die Bestellung ausgegeben hat. Der Käufer ist nicht verpflichtet, die Lieferung vor dem Liefertermin anzunehmen.

3.3 Ist der Lieferant mit der Lieferung oder Leistungserbringung in Verzug, ist der Käufer berechtigt, pauschalen Schadenersatz in Höhe von 1 % des Lieferwertes für jede Woche Verzug zu verlangen, jedoch mit einem Höchstwert von 7,5 % des Gesamtwertes der Bestellung. Diese Vertragsstrafenzahlung wird jeder mit der gleichen Angelegenheit verbundenen Schadenersatzforderung gutgeschrieben, erlegt dem Käufer jedoch keine Beschränkung auf, diesen Schadenersatz zu fordern oder weitere Forderungen oder Rechte geltend zu machen, wie etwa Rücktritt vom Vertrag.

3.4 Erhält der Lieferant Kenntnis von Umständen, die es ihm ganz oder teilweise unmöglich machen, einen vereinbarten Termin für eine Lieferung oder Leistungserbringung einzuhalten, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. In der Information an den Käufer muss auch eine Beschreibung des Grundes und der voraussichtlichen Dauer dieses Verzuges enthalten.

### 4. Verpackung, Versandanweisungen, Versandanzeige

4.1 Der Lieferant hat stets sicherzustellen, dass die bestellten Waren in einer Weise verpackt, gesichert und, falls der Lieferant den Transport bereitstellt, transportiert werden, dass sie nach dem Transport den Lieferort in gutem und mängelfreiem Zustand erreichen und sicher entladen werden können. Der Lieferant haftet für die Einhaltung aller bestehenden Transportvorschriften, darunter auch für die Einhaltung nationaler, internationaler und/oder supranationaler Vorschriften, die für Verpackung, Sicherheit und Beförderung gelten, durch die von ihm beauftragten Beförderer. Auf erstes Anfordern des Käufers nimmt der Lieferant auf eigene Rechnung und eigenes Risiko das vom Lieferanten verwendete Verpackungsmaterial zurück und entsorgt dieses Material in verantwortlicher Weise.

4.2 Der Lieferant lässt dem Käufer für jede Warensendung in Übereinstimmung mit der Bestellung des Käufers eine detaillierte Versandanzeige zukommen. Werden Transportleistungen vom Lieferanten erbracht, wird der Lieferant dem Käufer ferner unmittelbar nach dieser Lieferung Dokumente zum Nachweis der Warenlieferung übergeben.

4.3 Jede Warensendung vom Lieferanten zum Käufer muss von einem Lieferschein und einem Packzettel begleitet sein. Erfolgt die Sendung per Schiff, muss in den Versandpapieren und in der Rechnung der Name des Schiffseigners und des Schiffs angegeben werden.

4.4 Sofern der Käufer keine besonderen Wünsche angibt, wird der Lieferant nach eigenem vernünftigen Ermessen die am besten geeignete Transportart und -route auswählen.

4.5 Der Lieferant muss gefährliche Güter stets in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften verpacken, etikettieren und versenden. Außer der Risikoklasse müssen die beigelegten Dokumente auch alle weiteren Informationen enthalten, die in den jeweiligen Beförderungsanweisungen vorgegeben sind. Der Lieferant haftet für die Nichteinhaltung dieser Vorschriften und trägt alle damit verbundenen Kosten. Der Lieferant ist auch dafür verantwortlich, dass seine Unterpelieferanten diese Vorschriften einhalten.

4.6 Sollten für die bestellten Waren erforderliche Versanddokumente fehlen oder Fehler enthalten, werden alle dem Käufer infolgedessen entstehenden Kosten vom Lieferanten getragen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle Versandanzeigen, Lieferscheine, Packzettel, Frachtbriefe, Rechnungen sowie die Außenverpackung mit der jeweiligen Bestellnummer und den vollständigen Informationen über den Käufer angegebenen Bestimmungsort etikettiert sind.

## 5. Risikotragung

Jedes Risiko des zufälligen Untergangs oder von Verschlechterungen bis zum Zeitpunkt der Auslieferung oder der Lieferannahme der Waren wird vom Lieferanten getragen.

## 6. Lieferung; Annahme; Kontrolle der Waren; Qualität

6.1 Die Lieferung findet mit der vollständigen Annahme der bestellten Waren durch den Käufer oder mit der vollständigen Erbringung der bestellten Leistungen für den Käufer statt. Sollte der Lieferant zusätzliche Mengen oder Leistungen liefern, die über den bestellten Umfang und/oder die bestellte Menge hinausgehen, behält sich der Käufer das Recht vor, eine solche Überschussmenge oder einen solchen Überschussumfang auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder zurückzuweisen.

6.2 Der Käufer wird die Waren bei ihrer vollständigen Lieferung auf sichtbare Mängel und offenkundige Transportschäden kontrollieren und den Lieferanten innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen benachrichtigen, sollte ein solcher Mangel festgestellt werden. Stellt der Käufer einen verborgenen Mangel der Waren während der Garantiezeit fest, wird der Käufer den Lieferanten ebenfalls innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels darüber unterrichten.

6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätssicherungssystem in Übereinstimmung mit ISO 9001:2015 einzurichten und zu unterhalten, das angesichts der Qualitätsanforderungen für die Waren und/oder Dienstleistungen angemessen ist. Der Lieferant wird eine Dokumentation aller Kontrollen, Analysedaten und - im Falle einer Lieferung chemischer Erzeugnisse - Ersatzproben jeder Lieferung für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Liefertermin aufbewahren. Außer soweit zwischen den Parteien anders vereinbart, wird der Lieferant jeder Lieferung chemischer Erzeugnisse ein Analysenzertifikat über die vom Käufer genehmigten Spezifikationen beilegen.

6.4 Der Lieferant gestattet dem Käufer, mit ausreichender Vorankündigung Prüfungen in den Geschäftsräumen des Lieferanten durchzuführen, um sich zu vergewissern, ob die getroffenen Maßnahmen zur

Qualitätssicherung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen am Standort mit Rechtsvorschriften und gegenseitigen Vereinbarungen sowie dem Verhaltenskodex des Käufers für Lieferanten übereinstimmen. In diesem Kontext wird der Lieferant innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten dem Käufer uneingeschränkter Zugang zu allen Produktionsanlagen, Prüfstellen, Lagerräumen und angrenzenden Bereichen sowie das Recht zur Kontrolle aller relevanten Dokumente gewähren.

## 7. Abrechnung; Zahlung

7.1 Sofern nicht zwischen den Parteien anders vereinbart, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises in der in der Bestellung angegebenen Währung innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Rechnungsdatum oder dem Datum, an dem die Lieferung der gesamten Waren und/oder Leistungen stattfindet, je nachdem, welches Datum später eintritt.

7.2 Die Zahlung wird nach Ermessen des Käufers durch Überweisung auf ein Konto des Lieferanten, durch Zusendung von Verrechnungsschecks, in Bar oder durch Wechsel geleistet, wobei die Gebühren für Wechsel und die Steuer auf Wechsel vom Käufer zu tragen sind.

7.3 Das Datum des Rechnungseingangs ist das Datum, an dem die Rechnung an die in der Bestellung angegebene Anschrift des Käufers zugestellt wird.

7.4 Gegebenenfalls geleistete A-Konto-Zahlungen oder Zwischenzahlungen können nicht als Bestätigung ausgelegt werden, dass die Vertragserfüllung mit dem Vertrag übereinstimmt oder die Preisangabe korrekt ist.

7.5 Rechnungen müssen verifizierbar sein und ein prüffähiges Format haben. Beschreibungen, Reihenfolge der Texte und Preise sollten den Daten in der Bestellung entsprechen. Überzählige oder unterzählige Sendungen müssen in der Liste getrennt ausgeführt werden.

## 8. Einhaltung von Gesetzen; Verhaltenskodex von Momentive für Lieferanten; Handelserfüllung

8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Richtlinien von Gesetzgebern oder Aufsichtsbehörden einzuhalten, darunter unter anderem in Bezug auf Umweltschutz, Gesundheits- und Sicherheits- (Arbeitsschutz-)Vorschriften, einschließlich Richtlinien und Vorschriften, die von Wirtschaftsverbänden und dem VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik) in Bezug auf Sicherheit am Arbeitsplatz und Unfallverhütung erlassen wurden.

8.2 Der Lieferant erkennt hiermit an, dass er den „Verhaltenskodex für Lieferanten“ des Käufers, der auf [www.momentive.com](http://www.momentive.com) abrufbar ist, einhalten und zudem sicherstellen wird, dass seine Mitarbeiter, Beauftragten und Vertreter ihn einhalten.

8.3 Der Lieferant garantiert, dass Lieferungen und Leistungen nicht unter Nutzung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Sträflingsarbeit bereitgestellt werden und dass die gelieferten Waren - außer soweit anders vereinbart - kein Arsen, Asbest, Benzen, Tetrachlorkohlenstoff, Blei, Kadmium oder andere im Montrealer Protokoll aufgeführten Chemikalien enthalten.

8.4 Der Lieferant garantiert, dass er nicht in Abweichung von anwendbarem Recht einschließlich der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika (wie etwa des Foreign Corrupt Practices Act) und des Rechts des Landes, in dem der Lieferant die Leistungen erbringt, die den Gegenstand des Vertrages bilden, bei der Erfüllung seiner Aufgaben direkt oder indirekt Personen oder

Organisationen Zahlungen leisten, anbieten oder genehmigen wird (gleich ob in Form einer Gegenleistung, eines Geschenks, einer Zuwendung oder anderweitig), um in dieser Weise den Abschluss von Geschäften zu fördern oder sonstige geschäftliche Vorteile zu erlangen.

8.5 Der Käufer unterliegt dem anwendbaren Recht der Vereinigten Staaten und der EU sowie nationalen Gesetzen über Handelserfüllung und Ausfuhrkontrolle. In dieser Eigenschaft ist dem Käufer die direkte oder indirekte Einfuhr oder der direkte oder indirekte Kauf von Produkten aus bestimmten mit einem Embargo belegten Ländern und von bestimmten abgelehnten Anbietern gemäß den Handelserfüllungsgesetzen der Vereinigten Staaten, der EU und/oder der Vereinten Nationen verboten. Verbotene Transaktionen sind alle Transaktionen, bei denen Produkte aus oder über die mit einem Embargo belegten Länder beschafft werden oder die eingeschränkt zugelassene oder abgelehnte Kunden beinhalten.

8.6 Der Lieferant garantiert, dass er weder direkt noch indirekt die an den Käufer verkauften und gelieferten Produkte von diesen mit einem Embargo belegten, eingeschränkt zugelassenen oder abgelehnten Personen, Unternehmen oder Ländern kauft oder einführt und dass er alle diese Produkte nicht von einem Anbieter bezieht oder in sonstiger Weise beschafft, wenn dem Lieferanten bekannt ist oder er Grund zu der Annahme hat, dass das Produkt von solchen mit einem Embargo belegten, eingeschränkt zugelassenen oder abgelehnten Personen, Unternehmen oder Ländern verkauft oder eingeführt wird.

## **9. Gewährleistungen**

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die an den Käufer gelieferten und ihm erbrachten Produkte und/oder Dienstleistungen stets den vereinbarten Produktspezifikationen und Leistungsbeschreibungen entsprechen und dass der Lieferant die Waren oder Dienstleistungen unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik anfertigen wird. Ferner gewährleistet der Lieferant in dem Fall, dass Montage, Wartung, Kontrolle, Instandsetzung oder ähnliche Arbeiten in den Geschäftsräumen des Käufers durchgeführt werden müssen, die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften und Regeln, die in den Geschäftsräumen des Käufers für externe Auftragnehmer gelten. Der Lieferant fordert Kopien der Standards und Vorschriften des Käufers an, außer wenn diese ihm bereits im Voraus zugänglich gemacht wurden.

9.2 Der Lieferant stellt die vereinbarten Lieferungen und Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bereit und diese Lieferungen und Leistungen sind frei von Mängeln und Rechten Dritter und müssen für den vertraglich vereinbarten Zweck geeignet sein.

9.3 Der Käufer hat Anspruch auf uneingeschränkte gesetzliche Gewährleistungsansprüche und sonstige Rechte. Ungeachtet des Vorstehenden hat der Käufer das Recht, die spätere Erfüllung durch Beseitigung von Mängeln oder durch eine Ersatzlieferung nach seinem alleinigen Ermessen und auf Kosten des Lieferanten zu verlangen, soweit diese Kosten sich nicht dadurch erhöhen, dass er den Liefergegenstand an einen anderen Ort als den vereinbarten Liefer- oder Erfüllungsort transportieren muss.

9.4 Beseitigt der Lieferant Mängel der Waren und/oder Leistungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist der Käufer berechtigt, Schadenersatz statt Vertragserfüllung zu verlangen. Dieser Schadenersatz umfasst insbesondere die Kosten des Käufers dafür, den betreffenden Mangel selbst durch eigenes Personal oder Dritte beseitigen zu lassen, und sonstige Schäden, die als

direkte oder indirekte Folge des Mangels eingetreten sind. Gleiches gilt in Fällen von Dringlichkeit oder drohender Gefahr, bei denen es unvernünftig ist, auf Maßnahmen des Lieferanten zur Behebung des Mangels zu warten.

9.5 Mit Ausnahme ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 24 Monate ab dem Datum des Risikoübergangs. Die vereinbarte Verjährungsfrist für instand gesetzte oder ausgetauschte Teile beginnt ab dem Datum der späteren Erfüllung von neuem. Im Falle des Weiterverkaufs durch den Käufer beginnt die Frist für Gewährleistungsansprüche frühestens zwei (2) Monate nach der Beseitigung des Mangels beim Endkunden (Verbraucher). Diese Aussetzung der Frist endet spätestens nach fünf (5) Jahren ab der Lieferung an den Käufer. Sofern nicht vorstehend anders vereinbart, sind die Folgen einer mangelhaften Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften zu regeln.

9.6 Produkte, die Anlass zur Reklamation geben, bleiben so lange in Verfügung des Kunden, bis sie ausgetauscht wurden, und werden zum Zeitpunkt des Austauschs Eigentum des Lieferanten.

## **10. Produkthaftung**

Der Lieferant wird den Käufer auf erstes Anfordern von allen Schäden oder Ansprüchen befreien und freistellen, die im Zusammenhang mit einem vom Lieferanten hergestellten oder gelieferten mangelhaften Produkt gegen den Käufer geltend gemacht werden, soweit dieser Mangel innerhalb des Verantwortungs- oder Organisationsbereichs des Lieferanten verursacht wurde.

## **11. Versicherungen**

11.1 Der Lieferant wird auf eigene Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherungsdeckung für alle Schäden, die vom Lieferanten, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten durch die erbrachten Leistungen, die durchgeführten Arbeiten oder die gelieferten Gegenstände verursacht werden, abschließen und aufrecht erhalten. Der Lieferant legt dem Käufer auf Wunsch des Käufers eine Bescheinigung zum Nachweis der Versicherung und ihres Umfangs vor.

11.2 Sollte der Lieferant Maschinen, Geräte oder sonstige Vermögenswerte an den Käufer vermieten, werden diese vom Käufer mit einer angemessenen Deckung ausreichend versichert. Der Käufer übernimmt keine Haftung für Schäden an den Maschinen, Geräten oder sonstigen Vermögenswerten, die über diese Versicherungsdeckung hinausgehen, außer in Fällen, in denen der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Käufer verursacht wurde.

## **12. Höhere Gewalt**

12.1 Eine davon betroffene Partei ist von der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen zwischen den Parteien ohne Haftung befreit, soweit und solange dies notwendig wird durch Eintreten eines Falls von höherer Gewalt, Krieg, Feuer, Überschwemmung, eine andere Naturkatastrophe, Streik, Ausfall von Maschinen oder Anlagen, Arbeitskämpfen, Cyber-Attacken, direkte Maßnahme oder Intervention einer Regierung oder einer Gebietskörperschaft derselben oder sonstiger ähnlicher Ereignisse, auf welche die betroffene Partei nach vernünftigem Ermessen keinen Einfluss hat und die durch Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte verhindert werden können („höhere Gewalt“).

12.2 Ist eine Partei nicht in der Lage oder hat eine Partei Grund zu der Annahme, dass sie voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, eine ihrer Verpflichtungen aus

diesem Vertrag aufgrund höherer Gewalt zu erfüllen, hat sie so bald wie nach vernünftigem Ermessen möglich die andere Partei schriftlich über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Aussetzung der Vertragserfüllung der Partei zu unterrichten. Diese Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um den Fall höherer Gewalt zu bewältigen und die Vertragserfüllung wieder aufzunehmen, und trifft alle wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen und Vorkehrungen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu mindern. Beide Parteien vereinbaren, dass sie in gutgläubiger Zusammenarbeit die Störungen und Auswirkungen eines solchen Ereignisses für die andere Partei minimieren werden. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss die andere Partei umgehend benachrichtigen, wenn sie die Vertragserfüllung wieder aufnehmen kann.

12.3 Beruft sich der Lieferant auf einen Fall höherer Gewalt, erhält der Käufer keine weniger vorteilhafte Behandlung, als der Lieferant sie anderen Kunden, seinen Kunden in der Unternehmensgruppe des Lieferanten oder seinen anderen internen Anbietern zukommen lässt. Der Lieferant wird nach besten Kräften weitere Mengen des Produkts von anderen Anbietern oder von einem seiner verbundenen Unternehmen durch Kauf oder in sonstiger Weise erwerben oder sein verfügbares Angebot an Produkten anderweitig ergänzen.

### **13. Gewerbliche Schutzrechte**

13.1 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand nicht durch Eigentumsrechte Dritter belastet ist. Im Falle einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer alle direkt oder indirekt im Zusammenhang damit entstehenden Schäden zu ersetzen. In einem solchen Fall ist der Käufer auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vom Inhaber dieser Eigentumsrechte die erforderliche Einwilligung in die Lieferung, Inbetriebnahme, Verwendung, den Wiederverkauf usw. der gelieferten Waren einzuholen.

13.2 Der Lieferant garantiert, dass keine Patente, Lizenzen oder Eigentumsrechte Dritter durch die Lieferung und Verwendung der Waren und/oder Dienstleistungen verletzt werden. Lizenzgebühren werden vom Lieferanten getragen.

13.3 Know-how oder Ergebnisse, die vom Lieferanten im Rahmen einer Bestellung erworben oder entwickelt wurden, und alle Rechte an diesen einschließlich Urheberrechten, Patenten, Gebrauchsmustern und sonstigem stehen dem Käufer und dem Lieferanten gemeinsam zu. Patente, Gebrauchsmuster und sonstige sind auf den Namen beider Parteien einzutragen, jeweils mit dem Recht der alleinigen Nutzung, ohne dass hierfür eine Lizenz erforderlich ist.

13.4 Für Hinweise auf die bestehende Geschäftsbeziehung zum Käufer, die der Lieferant in seine Informations- oder Werbematerialien aufnimmt, ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers erforderlich.

### **14. Geheimhaltung; Zeichnungen; erforderliche Dokumente**

14.1 Der Lieferant betrachtet sämtliche Geschäfte mit dem Käufer als geheim und wahrt daher die Geheimhaltung aller zwischen den Parteien ausgetauschten Mitteilungen oder Bestellungen, außer wenn diese Informationen bereits rechtmäßig öffentlich zugänglich sind. Alle vom Käufer bereitgestellten Daten, Zeichnungen usw., die von ihm oder vom Lieferanten auf der Grundlage dieser Daten erstellt wurden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers für andere Zwecke als die Erfüllung des

Vertrages zwischen den Parteien verwendet werden. Alle Zeichnungen, Standards, Vorschriften, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Dokumente, die dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden, sowie alle Dokumente, die vom Lieferanten auf besondere Anweisung des Käufers erstellt wurden, bleiben Eigentum des Käufers und dürfen vom Lieferanten nicht zu anderen Zwecken verwendet, kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Käufer behält sich alle gewerblichen Schutzrechte an den dem Lieferanten übergebenen Dokumenten vor. Der Lieferant haftet für Schäden, die dem Käufer durch eine fahrlässige oder betrügerische Verletzung einer dieser Verpflichtungen entstanden sind.

14.2 Der Lieferant muss die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers einholen, wenn er einen Hinweis auf das Vertragsverhältnis mit dem Käufer, Fotos, Projektnamen oder andere Informationen mit ausdrücklichem Bezug zum Käufer für interne und externe Kommunikationszwecke verwenden will.

14.3 Dokumente jeder Art, die vom Käufer zur Verwendung, Installation, Montage, Verarbeitung, Lagerung, zum Betrieb, Unterhalt, zur Kontrolle, Instandsetzung und Wartung der gelieferten Waren oder Leistungen benötigt werden, sind vom Lieferanten unentgeltlich rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

### **15. Schutz personenbezogener Daten**

15.1 Der Lieferant ist zu Folgendem verpflichtet:

- personenbezogene Daten, die der Lieferant vom Käufer erhalten oder von einer betroffenen Person unmittelbar während der Erfüllung dieses Vertrages beschafft hat, streng vertraulich zu behandeln und diese personenbezogenen Daten keinem Dritten offen zu legen, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung des Käufers oder der betroffenen Person erhalten zu haben;
- die betroffene Person bei der Erhebung personenbezogener Daten über jede beabsichtigte Verwendung dieser Daten zu informieren und vor der Verwendung derselben ihre schriftliche Genehmigung dazu einzuholen;
- vom Käufer erhaltene personen-bezogene Daten zu dem alleinigen Zweck der Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden und diese personenbezogenen Daten nur zu kopieren, wenn dies für die Zwecke dieses Vertrages erforderlich ist;
- technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren, mit denen die Sicherheit und Geheimhaltung personenbezogener Daten sichergestellt wird;
- den Käufer über jeden Vorfall zu unterrichten, der die Sicherheit und Geheimhaltung personenbezogener Daten möglicherweise beeinträchtigen könnte;
- sicherzustellen, dass Mitarbeiter, Berater oder Vertreter, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, an die Bestimmungen dieses Vertrages über die Verwendung personenbezogener Daten gebunden sind.

15.2 Werden personenbezogene Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union übermittelt, für das keine positive Entscheidung der Europäischen Kommission über einen ausreichenden einzelstaatlichen Schutz personenbezogener Daten getroffen wurde, muss der Lieferant den Käufer unverzüglich über diesen fehlenden Datenschutz unterrichten und alle Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass diese Daten in der gleichen Weise wie innerhalb der Europäischen Union geschützt werden.

15.3 Hat die betroffene Person die weitere Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht genehmigt, ist der Lieferant verpflichtet, jede weitere

Verwendung der personenbezogenen Daten nach der Kündigung dieses Vertrages unverzüglich einzustellen. In einem solchen Fall gibt der Lieferant die personenbezogenen Daten an den Käufer zurück und löscht auf Verlangen die Daten.

15.4 Die Einhaltung der Datenschutz-verpflichtung ist eine Kardinalpflicht und eine anhaltende Verletzung dieser Verpflichtung trotz Warnhinweisen stellt einen Grund zur Kündigung des Vertrages dar.

15.5 Der Käufer verwendet alle vom Lieferanten erhaltenen personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages zum alleinigen Zweck der Erfüllung dieses Vertrages und beachtet alle einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz.

#### **16. Abtretung; Beschränkung auf Verrechnung**

16.1 Die Abtretung von Rechten an Dritte gemäß diesem Vertrag erfolgt stets vorbehaltlich einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen den Parteien, mit Ausnahme der Abtretung von Rechten und Pflichten an verbundene Konzernunternehmen des Käufers gemäß § 15 ff. des deutschen Aktiengesetzes (AktG), die jederzeit erlaubt ist.

16.2 Eine Verrechnung mit Forderungen der jeweiligen anderen Partei ist unzulässig, außer wenn diese Forderungen unstreitig sind, anerkannt wurden oder rechtskräftig sind.

#### **17. Subunternehmer; Erfüllungsgehilfen**

17.1 Dem Lieferanten ist der Einsatz von Subunternehmern/Dritten nur für notwendige Rohstofflieferungen oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers gestattet. Werden Subunternehmer ohne schriftliche Zustimmung des Käufers eingesetzt, ist der Käufer berechtigt, die betreffende Bestellung unverzüglich zu stornieren (Kündigung aus wichtigem Grund). Alle Kosten, die in Verbindung mit einer solchen unzulässigen Vergabe von Unteraufträgen entstehen oder entstanden sind, werden vom Lieferanten getragen.

17.2 Der Lieferant haftet für die Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer oder Subunternehmer sowie für seine eigenen Lieferungen und Leistungen; die Zulieferer und Subunternehmer der Lieferanten werden daher als seine Erfüllungsgehilfen betrachtet.

#### **18. Kündigung aus wichtigem Grund**

18.1 Der Vertrag zwischen den Parteien kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Das Kündigungsrecht des Käufers gemäß §§ 621 und 649 des deutschen Zivilgesetzbuches (BGB) ist nicht berührt.

18.2 Solche Gründe sind insbesondere die ständige Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen der jeweiligen anderen Partei und der Fall, dass sich die Finanzlage des Lieferanten verschlechtert, er insolvent wird oder einen Insolvenzantrag stellt.

18.3 Im Falle eines dauerhaften Liefer-Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien besteht ein solcher Grund ferner dann, wenn die darin vorgesehenen Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten dem Kunden durch einen Dritten zu günstigeren Konditionen angeboten wurden und der Kunde den Lieferanten über dieses günstigere Angebot informiert hat. Der Käufer ist verpflichtet, dem Lieferanten Gelegenheit zur Verbesserung seiner Vertragskonditionen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu geben, jedoch ohne dass der Lieferant die Konditionen des Konkurrenzangebots

kennt. Sollte der Lieferant seine Konditionen nicht entsprechend verbessern oder seine Verbesserung nicht günstiger sein als das Angebot des Dritten, ist der Käufer zur Kündigung des Vertrages mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund berechtigt.

18.4 Im Falle einer Kündigung gemäß §§ 621 und 649 BGB hat der Lieferant nur Anspruch auf eine Teilvergütung für die Leistungen, die er bis zum Kündigungszeitpunkt erbracht hat. Im Falle einer Kündigung eines Vertrages über Arbeiten und Leistungen erhöht sich dieser Anspruch um einen angemessenen Anteil an den Gemeinkosten für den nicht erbrachten Teil der Lieferung oder Leistung sowie um angemessene nachgewiesene Kosten der Einstellung der Ausführung der Bestellung. Weitere Ansprüche sind daraufhin ausgeschlossen.

#### **19. Erfüllungsort; anwendbares Recht und Gerichtsstand**

19.1 Erfüllungsort aller Lieferungen vom Lieferanten an den Käufer ist der zwischen den Parteien vereinbarte Lieferort.

19.2 Diese Einkaufsbedingungen und alle weiteren Vereinbarungen zwischen den Parteien unterliegen deutschem Recht, unter Ausschluss von dessen Bestimmungen zum internationalen Privatrecht und dessen Bestimmungen zur Übereinkunft der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

19.3 Alleiniger Gerichtsstand für alle direkt oder indirekt aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Köln.

19.4 Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder weiterer Vereinbarungen zwischen den Parteien ungültig und/oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden eine gültige und durchsetzbare Bestimmung als Ersatz für die ungültige und/oder nicht durchsetzbare Bestimmung vereinbaren, die deren ursprünglicher wirtschaftlicher Absicht möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für unbeabsichtigte Vertragslücken.

#### **20. Zusätzliche Bedingungen und Konditionen für Leistungen an Standorten des Käufers („Leistungen“)**

20.1 Dem Lieferanten wurde vom Käufer mitgeteilt und er hat bestätigt, dass in den an der Erbringung der Leistungen beteiligten Geräten und Arbeitsbereichen brennbare Materialien vorhanden sein können. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Leistungen mit äußerster Sorgfalt und Vorsicht zu erbringen.

20.2 Der Lieferant führt alle Arbeiten gewissenhaft, sorgfältig und in guter und fachgerechter Weise aus, stellt alle dafür benötigten Arbeitskräfte, Beaufsichtigung, Maschinen und Geräte, Leistungen und Lieferungen bereit, beschafft, erhält und bezahlt alle Bau- und sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse, die von staatlichen Behörden in Verbindung mit der Erbringung der Leistungen vorgeschrieben werden, und ist, sofern die Vergabe von Unteraufträgen zulässig ist, für alle von Subunternehmern ausgeführten Arbeiten in vollem Umfang verantwortlich. Der Lieferant führt alle Tätigkeiten im eigenen Namen und als selbständiger Unternehmer und nicht im Namen oder als Beauftragter des Käufers durch.

20.3 Der Lieferant führt alle Arbeiten so durch, dass die Tätigkeiten des Käufers und anderer Auftragnehmer möglichst wenig gestört werden, und trifft alle erforderlichen Vorkehrungen einschließlich derer, die in den Sicherheitsvorschriften des Käufers verlangt werden, um

die Geschäftsräume und alle darin befindlichen Personen und Sachen des Käufers und Dritter vor Beschädigung oder Verletzung zu schützen. Nach Fertigstellung der Leistungen lässt der Lieferant die Geschäftsräume sauber und ohne alle Geräte, Abfall und Müll zurück.

20.4 Der Lieferant ist für alle Materialien, Unteraufträge und Geräte so lange allein verantwortlich bis die Leistungen zur Zufriedenheit des Käufers abgeschlossen sind. Der Lieferant ist für Werkzeuge, Geräte und andere Sachen, die dem Lieferanten oder einem Subunternehmer oder Mitarbeiter von diesen gehören oder von ihnen gemietet oder geleast sind und die nicht in die Arbeiten integriert wurden, allein verantwortlich. Der Lieferant ist für Verluste oder Schäden an den Leistungen so lange allein verantwortlich, bis sie vom Käufer abgenommen wurden.

20.5 Der Lieferant begleicht sofort alle fälligen Rechnungen und Zahlungsverpflichtungen für Arbeitskräfte, Dienstleistungen und Geräte, die bei der Erbringung der Leistungen eingesetzt werden. Der Lieferant hat erst dann einen Anspruch auf endgültige Bezahlung der Leistungen durch den Käufer, wenn der Lieferant einen für den Käufer zufrieden stellenden Nachweis der vollständigen Bezahlung dieser Verbindlichkeiten vorlegt. Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, den Gegenstand der Leistungen oder die Geschäftsräume zu verpfänden oder zu belasten; im Falle einer solchen Verpfändung oder Belastung hat der Lieferant jedoch unverzüglich für deren Aufhebung zu sorgen und den Käufer für alle Schäden und Aufwendungen zu entschädigen.

20.6 Erbringt der Lieferant Leistungen in den Geschäftsräumen des Käufers, hat der Auftragnehmer jederzeit die nachstehenden Versicherungen auf Kosten des Auftragnehmers bei einer namhaften und finanziell soliden Versicherer aufrecht zu erhalten, der für den Käufer annehmbar ist: (a) Arbeitnehmerunfallversicherung gemäß den Vorschriften des anwendbaren Rechts; (b) Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckungsgrenzen nicht unter 1.000.000 € je Schadensfall; (c) allgemeine Haftpflichtversicherung einschließlich Versicherungsschutz für Produkte und abgeschlossene Tätigkeiten mit einer kombinierten Einzelobergrenze von mindestens 1.000.000 € je Schadensfall; (d) Exzedentenversicherung mit einer

Deckung nicht unter 5.000.000 €, und (e) Kfz-Haftpflichtversicherungen mit einer Deckung nicht unter 1.000.000 € je Schadensfall. Auf Verlangen legt der Lieferant dem Kunden eine Versicherungsbescheinigung seines Versicherungsträgers für jeden vorgenannten erforderlichen Versicherungsschutz vor. In der Versicherungspolice ist der Käufer als zusätzlich Versicherter anzugeben, sie muss einen Regressverzicht zugunsten des Käufers enthalten, eine Klausel über Abtrennbarkeit von Interessen und beiderseitige Haftung vorsehen und eine Mitteilung über eine Kündigung an den Käufer mit einer Frist von mindestens dreißig(30) Tagen vorsehen.

20.7 Zusätzlich zu den Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 19 gilt nach schriftlicher Kündigung dieser Bestellung gegenüber dem Lieferanten: (a) Der Käufer ist von allen weiteren Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbunden, mit Ausnahme der Zahlung des angemessenen Wertes der bisherigen Leistungserbringung durch den Lieferanten, jedoch nicht mehr als den in dieser Bestellung angegebenen Preis; (b) das Eigentum an Arbeitsergebnissen des Lieferanten, gleich ob ganz oder teilweise fertig gestellt, sowie an allen Materialien und Unteraufträgen, die vom Lieferanten für den Einsatz in den Arbeiten erstellt, beschafft oder abgestellt wurden, gehen nach Wahl des Käufers an den Käufer über und der Käufer kann die Geschäftsräume des Lieferanten betreten und die genannten Posten entfernen; und (c) der Käufer kann die Erbringung der Leistungen abschließen und der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer für alle über den Bestellpreis hinausgehenden Kosten, die dem Käufer bei der Fertigstellung dieser Leistungen entstehen.

20.8 Der Lieferant hält anwendbare gesundheits-, umwelt- und sicherheitsbezogenen Vorschriften des Käufers sowie der für die Leistungen zuständigen Behörden ein. Der Lieferant hält den Arbeitsort jederzeit sauber und sicher und trifft alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen und Sachen vor Schäden oder Verletzungen, die aus der Erbringung der Leistungen entstehen. Das an Standorten des Käufers tätige Personal muss alle anwendbaren Sicherheitsvorschriften beachten.

\*\*\*\*\*